



Mit Zustellungsurkunde

Erneuerbare Energien Baesweiler

GmbH & Co. KG

z. H. der Geschäftsführung

Berliner Ring 11

52511 Geilenkirchen

Der Städteregionsrat

Amt 70
Umweltamt
70.2 Betrieblicher Umweltschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 7061

Telefax
0241 / 5198 – 87061

E-Mail
Rebecca.breuer@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Breuer

Raum
F 328

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
354.0003/25/1.6.2

Datum
27.01.2026

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSDE33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Das Haus der StädteRegion ist
mit verschiedenen Bus- und
Bahnlinien des AVV zu erreichen
(Haltestellen Normaluhr und
Hauptbahnhof).

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Wechsels des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), hier die WEA 5 – mein Genehmigungsbescheid vom 01.04.2025, Aktenzeichen 354.0045–45/24/1.6.2:

- behalten alle übrigen Nebenbestimmungen der Luftfahrt für die WEA 4 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) ihre Gültigkeit und werden durch die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 6 dieses Bescheids für die WEA 5 ergänzt,
- ersetze ich folgende Nebenbestimmung der Luftfahrt (Dezernat 26 der Bezirksregierung Köln):

Nebenbestimmung aus meinem Genehmigungsbescheid vom 01.04.2025, Aktenzeichen 354.0044–45/24/1.6.2	neue Nebenbestimmung
2.1.7	22
3.1.21	7
3.1.22	8
3.1.23	9
3.1.24	10
4.1.16	11
4.1.17	12
4.1.18	13

4.1.19	14
5.1.32	15
5.1.33	16
5.1.34	17
5.1.35	18
5.1.36	19
5.1.37	20
5.1.38	21

- ändere ich folgende Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes

Nebenbestimmung aus meinem Genehmigungsbescheid vom 01.04.2025, Aktenzeichen 354.0044-45/24/1.6.2	Neue Nebenbestimmung
5.1.2	36
5.1.4	37
5.1.6	38
5.1.7	39
5.1.8	40
5.1.9	41
5.1.12	42
5.1.13	43
5.1.14	44
5.1.15	45

Alle übrigen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 01.04.2025, mein Aktenzeichen 354.0044-45/25/1.6.2 gelten unverändert fort.

I

Tenor

Die Genehmigung erfasst

eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der WEA):

- eine Windenergieanlage (WEA), WEA 5, des Typ Nordex N 149
- 125 m Nabenhöhe,
- Rotordurchmesser 149,1 m,
- Gesamthöhe 199,55 m,
- Leistung 5,7 MW.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage erfolgt in

**Baesweiler
Gemarkung Oidtweiler,
Flur 9
Flurstück 4.**

Der höchste Punkt der WEA 5 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 336,55 Meter über Normalhöhenull.

Ursprungsgenehmigung:

Genehmigung der StädteRegion Aachen vom 01.04.2025,

Az.: 354.0045/24/1.6.2

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung der Anlagenhöhe der WEA 5.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid ist folgende Entscheidung eingeschlossen:

1. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Änderungsgenehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen, bzw. der jeweiligen Fachbehörde.

II

Antragsunterlagen

1	Formular 1	5 Seiten
2	Projektbeschreibung	3 Seiten
3	Karten	3 Seiten
4	Koordinaten und Höhen	1 Seite
5	Schallimmissionsprognose	37 Seiten
6	Schattenwurfprognose	42 Seiten
7	Standorteignungsprüfung	32 Seiten

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Antrag nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich

- die militärischen und
- die luftverkehrsrechtlichen Belange
- sowie die in Abs. 8 genannten Anforderungen, also
- die Standsicherheit sowie
- die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und
- nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen

zu prüfen sind.

Nichtdestotrotz müssen die Anlagen natürlich auch die nicht zu prüfenden Vorschriften einhalten. Sollte ich feststellen, dass dies nicht der Fall ist, müsste ich Ihnen den Bau stilllegen. Sie hätten dann außerdem mit der Einleitung eines Busgeldverfahrens zu rechnen. Die Prüfung, ob und welche weiteren Vorschriften (z. B. Baulasten, Natur- und Wasserschutz) zu beachten sind, obliegt nach der geltenden Rechtslage alleine Ihnen. Eine Bestätigung meinerseits erfolgt nicht (allenfalls im negativen Fall).

III Nebenbestimmungen & Hinweise

Luftfahrt, Bundeswehr

Der Standort der WEA 5 ist wie folgt angegeben:

WEA-Bezeichnung	WEA-Typ	NH in m	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde) KEINE Rechts- und Hochwerte						Anlagenhöhe über Grund in m	Geländehöhe m NHN im Bezugssystem	Gesamthöhe m NHN	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 5	Nordex N149	125	50	53	47,52	6	08	58,15	199,55	137,00	336,55	Oidtweiler	9	4

1. Die Windenergieanlage WEA 5 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalt-einrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
 - 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-2268-25-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen

Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erd-oberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA 5 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Luftfahrt, Dezernat 26 der Bezirksregierung Köln

7. Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 4 30/44	50°53'59,88"N 006°09'05,49"E	330,55
WEA 5 9/4	50°53'47,52"N 006°08'58,15"E	336,55

8. Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO-Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

9. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
10. Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

11. Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - b) Name des Standortes
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].
12. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
13. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK-System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch mich erfolgt nicht.

14. Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

15. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

16. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
17. Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) - Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

18. Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:
- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
 - b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
 - c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
 - d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

19. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der

Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

20. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
21. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
22. Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

Immissionsschutz:

23. Die durch die von diesem Bescheid erfassten WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten, als Zusatzbelastung folgende Beurteilungspegel zur Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr nicht überschreiten.

Immissionspunkt (IP)		Zusatzbelastung (L _{r90}) [dB(A)] WEA 4 & WEA 5	Immissionsrichtwert (IRW) [dB(A)]
IP 01	Bergmannsweg 2–6, 52499 Baesweiler	26,23	40
IP 02	Bergmannsweg 12, 52499 Baesweiler	26,39	40
IP 03	Ringstraße 102, 52499 Baesweiler	25,52	40
IP 04	Im Kirchwinkel 151, 52499 Baesweiler	25,56	40
IP 05	Peterstraße 196, 52499 Baesweiler	23,99	40
IP 06	Wohnbaufläche Wiener Straße, 52499 Baesweiler	24,65	40
IP 07	Merberener Weg 17, 52499 Baesweiler	23,01	40
IP 08	Kloshaus 24, 52499 Baesweiler	22,88	45
IP 09	Marie-Juchacz-Straße 101, 52477 Alsdorf	20,84	40

IP 10	Marie-Juchacz-Straße 85, 52477 Alsdorf	22,93	35
IP 11	Marie-Juchacz-Straße 33, 52477 Alsdorf	18,27	35
IP 12	Wohngebiet gem. B-Plan 344, 52477 Alsdorf	22,81	35
IP 13	Im Haag 47, 52477 Alsdorf	24,54	40
IP 14	Übacher Weg 220, 52477 Alsdorf	28,28	45
IP 15	Gut Neumerberen, 52134 Herzogenrath	27,43	45
IP 16	Altmerberen 1, 52499 Baesweiler	34,91	45
IP 17	Knappenstraße 11, 52531 Übach-Palenberg	30,38	40
IP 18	Brabantstraße 23, 52531 Übach-Palenberg	30,09	40

Hinweis:

Kein IP liegt im akustischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA

24. Die in diesem Bescheid erfassten WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP24018B1, Datum: 10.05.2024) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 4 & 5– Nordex N149 mit 125 m Nabenhöhe und 5.7 MW Nennleistung

Maximal zulässiger Schallleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze, inklusive aller anzusetzenden Unsicherheiten:
 $L_{e,max} = 97,7 \text{ dB(A)}$

Zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt}^{1)} \text{ [dB(A)]}$ Betriebsmodus: Mode 17 3.200 kW	77,7	83,9	87,6	90,2	90,9	88,4	80,8	72,8
berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R^{4)} = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P^{5)} = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{prog}^{6)} = 1,0$								
$L_{e, max, Okt}^{2)} \text{ [dB(A)]}$	79,4	85,6	89,3	91,9	92,6	90,1	82,5	74,5
$L_{o, Okt}^{3)} \text{ [dB(A)]}$	79,8	86,0	89,7	92,3	93,0	90,5	82,9	74,9

1) Vom Hersteller angegebener mittlerer zu erwartender Oktavschallleistungspegel

2) Maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

3) Maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze

4) Unsicherheit der Typvermessung

5) Unsicherheit der Serienstreuung

6) Unsicherheit des Prognosemodells

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

25. Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das genehmigte Schallverhalten des Anlagentyps Nordex N149 mit 125 m Nabenhöhe und 5.7 MW Nennleistung im Betriebsmodus „Mode 17“ durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Hinweis:

Sofern die zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichten Nachweise auf Messungen an anderen als der von der Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte, werden die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Ihren Lasten / zu Lasten des Betreibers berücksichtigt.

26. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN (Windgeschwindigkeitsintervall) des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls (Vertrauensbereich) der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt}$, Vermessung) die in der Nebenbestimmung 3) genannten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für den Anlagentyp erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP24018B1, Datum: 10.05.2024) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 1) aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die UIB SR in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

27. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs des Anlagentyps dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 3) genannten Werte L_e , max, $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_e , max, $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP24018B1, Datum: 10.05.2024) abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 1) aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

28. Für beide WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 5) und 6) durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der UIB SR eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der UIB SR abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist der UIB SR ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Nebenbestimmung 5) durch eine Vermessung an den WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der in Rede stehenden Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Anlage zur Nebenbestimmung 1) genannten Werte auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

29. Gemäß Schattenwurfgutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SW24009B1, Datum: 03.05.2024) liegen die nachfolgenden Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA:

Immissionsaufpunkt	Beschreibung
IP 01	Bergmannsweg 2-6, 52499 Baesweiler
IP 02	Bergmannsweg 12, 52499 Baesweiler
IP 03	Ringstraße 102, 52499 Baesweiler
IP 04	Im Kirchwinkel 151, 52499 Baesweiler
IP 05	Peterstraße 196, 52499 Baesweiler
IP 06	Wohnbaufläche Wiener Straße, 52499 Baesweiler
IP 07	Merberener Weg 17, 52499 Baesweiler
IP 15	Gut Neumerberen, 52134 Herzogenrath
IP 16	Altmerberen 1, 52499 Baesweiler
IP 17	Knappenstraße 11, 52531 Übach-Palenberg
IP 18	Brabantstraße 23, 52531 Übach-Palenberg
IP 19	Bergmannsweg 12, 52499 Baesweiler
IP 20	Drosselstraße 14, 52499 Baesweiler

IP 21	Ringstraße 86, 52499 Baesweiler
IP 23	Im Kirchwinkel 80, 52499 Baesweiler
IP 24	Im Brühl 55, 52499 Baesweiler
IP 25	Neumerberen 1, 52134 Herzogenrath
IP 26	Freiheitsstraße 87, 52134 Herzogenrath
IP 27	Geilenkirchener Straße 665, 52134 Herzogenrath
IP 28	Roermonder Straße 248, 52531 Übach-Palenberg
IP 29	Leostraße 10, 52531 Übach-Palenberg
IP 32	Roermonder Straße 241, 52531 Übach-Palenberg
IP 33	Roermonder Straße 237, 52531 Übach-Palenberg
IP 34	Annastraße 1, 52531 Übach-Palenberg
IP 35	Roermonder Straße 221a, 52531 Übach-Palenberg
IP 36	Ulmenweg 8, 52531 Übach-Palenberg
IP 37	Ulmenweg 3, 52531 Übach-Palenberg
IP 38	Erlenweg 10, 52531 Übach-Palenberg
IP 39	Erlenweg 3, 52531 Übach-Palenberg
IP 40	Eibenweg 10, 52531 Übach-Palenberg
IP 41	Eibenweg 5, 52531 Übach-Palenberg
IP 42	Feuerdornweg 14, 52531 Übach-Palenberg
IP 43	Feuerdornweg 22, 52531 Übach-Palenberg
IP 44	Römerstraße 32, 52531 Übach-Palenberg
IP 45	Römerstraße 29, 52531 Übach-Palenberg
IP 46	Gemeinschaftsgrundschule Boscheln
IP 47	Martin-Luther-Straße 14, Übach-Palenberg
IP 48	Roermonder Straße 264, 52531 Übach-Palenberg
IP 49	Rochusstraße 63, 52531 Übach-Palenberg
IP 50	Fidelisstraße 30, 52531 Übach-Palenberg
IP 51	Fidelisstraße 28, 52531 Übach-Palenberg
IP 52	Holunderplatz 9, 52531 Übach-Palenberg
IP 53	Rotdornweg 15, 52531 Übach-Palenberg
IP 54	Südring 56, 52531 Übach-Palenberg
IP 55	Südring 57, 52531 Übach-Palenberg
IP 56	Herzogenrather Weg 27, 52499 Baesweiler
IP 57	Bergmannsweg 10, 52499 Baesweiler

Hinweis:

Die betrachteten Immissionsaufpunkte IP 08–14, 22, 30 und 31 liegen nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

30. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte (IP) 01–07, 15–21, 23–29 und 32–57 durch die Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Hinweis:

Zu berücksichtigen sind nur die IP, welche auch im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

31. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen (in Summe) real die folgende Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten nicht überschreiten:

IP	Beschattungsdauer pro Jahr [h:min/a]
IP 01	0:00
IP 02	0:00
IP 03	0:00
IP 04	0:00
IP 05	0:00
IP 06	0:00
IP 07	0:00
IP 15	0:00
IP 16	0:00
IP 17	2:55
IP 18	0:00
IP 19	1:20
IP 20	0:00
IP 21	0:00
IP 23	0:00
IP 24	0:00
IP 25	0:00
IP 26	0:00
IP 27	0:00
IP 28	0:00
IP 29	0:00
IP 32	0:00
IP 33	0:00
IP 34	0:00
IP 35	2:30
IP 36	2:47
IP 37	2:38
IP 38	2:32
IP 39	2:21
IP 40	2:10
IP 41	2:01
IP 42	1:47
IP 43	1:41
IP 44	0:58
IP 45	0:48
IP 46	0:14
IP 47	0:00
IP 48	0:00
IP 49	7:00
IP 50	6:55
IP 51	6:51
IP 52	4:05
IP 53	3:50
IP 54	4:44
IP 55	4:14
IP 56	0:00
IP 57	0:00

32. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die jeweilige WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen des Schattenwurfgutachtens der Firma windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SW24009B1, Datum: 03.05.2024) manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

III Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

IV Begründung

Sach- und Rechtslage, Inhalt der Änderung

Am 01.04.2025 wurde Ihnen eine BlmSchG–Genehmigung im vereinfachten Verfahren für zwei Windenergieanlagen (WEA 4 und WEA 5) im Sinne des § 4 BlmSchG erteilt. Diese Genehmigung sieht für die WEA 5 (AZ.: 354.0045/24/1.6.2) eine Gesamthöhe von 179,55 m vor.

Nach Erteilung der Genehmigung haben Sie am 15.05.2025 eine Änderung der Gesamthöhe der WEA 5 von 179,55 m auf 199,55 beantragt. Durch diese Änderung verändern sich die Koordinaten der WEA nicht. Es ergeben sich jedoch folgende Änderungen:

	bisher	neu	Differenz § 16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG
Typ			
Nabenhöhe	Nordex N 149	Nordex N 149	
Rotordurchmesser	149,1 m	149,1 m	
Gesamthöhe Anlage	179,55 m	199,55 m	+ 20,00 m
Max. Meter üNN	316,55 m	337,00 m	+20,45 m
Leistung	5,7 MW	5,7 MW	

Gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BlmSchG sind ausschließlich die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen, wenn der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter

geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird. Diese Voraussetzungen liegen vor (s. Tabelle oben).

Gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG waren somit ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Zudem sind, abgeleitet aus § 16b Abs. 1 Satz 3 BImSchG „Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt“ – die Belange der Luftfahrbehörde, der Bundeswehr sowie das gemeindliche Einvernehmen zu prüfen.

Nichtdestotrotz muss die Anlage natürlich auch die nicht zu prüfenden Vorschriften einhalten. Sollte ich feststellen, dass dies nicht der Fall ist, würde ich Ihnen den Bau sofort stilllegen. Sie hätten dann außerdem mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu rechnen. Die Prüfung, ob und welche weiteren Vorschriften (z. B. Baulasten, Natur- und Wasserschutz) zu beachten sind, obliegt alleine Ihnen. Eine Bestätigung meinerseits erfolgt nicht (allenfalls im negativen Fall).

Verfahrensablauf, beteiligte Stellen

Ihrem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. – dienststellen eingeholt:

- Stadt Baesweiler
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26
- StädteRegion Aachen, Untere Immissionsschutzbehörde

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen – soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen – keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärmimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Begründung der Auflagen der Bundeswehr:

Die geplante Errichtung von einer WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 10 200 m vom Flugplatzrundsuch- und Sekundärradar (ASR-S) des Flugplatzes Geilenkirchen entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung von einer WEA flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit nachfolgendem Ergebnis unterzogen.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort Geilenkirchen eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Zustimmung mit Auflage wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 5 wird nach §18 a LuftVG nur unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Geilenkirchen generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 1.2).

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlage WEA 5 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Hinweis flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 5 wird nach §18 a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht nur unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die WEA 4 vom 21. Februar 2025 sowie die Nebenbestimmung in meinem Bescheid vom 01.04.2025, Aktenzeichen 354.0044-45/24/1.6.2 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung der Auflagen des Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Stellungnahme des Dezernates 26 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.12.2025 ersetzt die Stellungnahme vom 28.01.2025, Aktenzeichen 26.21.01-07-150 124363/2024B NW-12374 und somit auch die Nebenbestimmungen in meinem Bescheid vom 01.04.2025, Aktenzeichen 354.0044-45/24/1.6.2.

Mit Bericht vom 02.12.2024 und 22.01.2025 und 03.12.2025 wurde die gemäß § 14 LuftVG erforderliche luftrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Baesweiler und Oidtweiler beantragt.

Nach fachtechnischer Prüfung durch das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf, an der die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der o. g. Windkraftanlagen keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden.

Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LEDs ist jedoch unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist.

Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernsten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i. V. m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v. g. Anforderungen bzgl. LED (s. Nebenbestimmungen) unbedingt einzuhalten.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen eingehalten werden.

Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, sofern die Auflagen beachtet werden.

Hinweis:

Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 bzw. § 16b Abs. 7 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Stadt Baesweiler

Aufgrund der Genehmigung vom 01.04.2025 verweist die Stadt Baesweiler auf Ihre Stellungnahme vom 28.02.2025, Aktenzeichen 43/25 zu dem BImSchG-Antrag auf Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen, mein Aktenzeichen 354.0044-45/24/1.6.2.

Außerdem gibt sie folgenden Hinweis:

Es ist eine sektorielle Betriebsbeschränkung erforderlich (siehe Gutachterliche Stellungnahme, Standorteignung von Windenergieanlagen – Standort Baesweiler –, TÜV NORD Referenznummer 2024-WND-SE-061-RO vom 22.10.2024). Die genehmigungskonforme Umsetzung/ Programmierung der sektoriellen Betriebsbeschränkung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung und die hieraus resultierenden Auflagen erfolgten auf Grundlage der Vorschriften des Erlasses für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) / Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018.

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken, wenn nachfolgend vorgeschlagene Nebenbestimmungen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

Nach allem ist die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

VI

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, bspw. durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Die Klage muss dann zwingend nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zu vor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weiter Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Birgit Kaul